



Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 8 (zum Betreibungs- und Konkurswesen während der «besonderen Lage»)

Vom 28. September 2020

A. Hintergrund und Zweck der Weisung

1. Der Bundesrat hat am 16.3.2020 die Situation in der Schweiz aufgrund der COVID-19 Pandemie als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesezt eingestuft. Am 27.5.2020 hat der Bundesrat beschlossen, die ausserordentliche Lage per 19. Juni 2020 auf den Status einer besonderen Lage zurückzustufen.

2. Am 9.4.2020 hat der Bundesrat zur besseren Aufrechterhaltung des Betreibungs- und Konkurswesens ab dem 20.4.2020 (Ende des am 19.3.2020 erlassenen, befristeten generellen Rechtsstillstands und der daran anschliessenden Betreibungsferien) angekündigt. In der Folge hat der Bundesrat am 16.4.2020 neben Anpassungen im Bereich der Überschuldungsanzeige und der Einführung eines neuen Stundungsverfahrens auch punktuelle Anpassungen im Betreibungsrecht vorgenommen.¹ Am 25.9.2020 hat der Bundesrat, gestützt auf das Covid-19 Gesetz vom gleichen Tag, im die Verlängerung der Verordnung Justiz und Verfahrensrecht und damit des Grossteils der bisher geltenden Massnahmen bis zum 31.12.2021 beschlossen.²

3. Die vorliegende Weisung betrifft die Anwendung des SchKG ab dem 26.09.2020 unter besonderer Berücksichtigung der vom Bundesrat am 25.09.2020 beschlossenen punktuellen Anpassungen im Betreibungs- und Konkurswesen (ohne die Massnahmen betreffend die Überschuldung). Sie ersetzt die Weisung Nr. 7 dieser Dienststelle.

B. Weisungen und Empfehlungen

1. Zustellungen

4. Seit dem 20.4.2020 haben die Ämter grundsätzlich sämtliche Zustellungen wieder durchzuführen bzw. vornehmen zu lassen, und zwar in der Regel unter Anwendung der

¹ [Medienmitteilung](#) vom 16.4.2020.

² [Medienmitteilung](#) vom 25.9.2020.

einschlägigen Gesetzesbestimmungen, d.h. von Art. 64 ff. (für Betreuungsurkunden) und Art. 34 SchKG (Mitteilungen, Verfügungen).

1.1. Betreuungsurkunden

5. Betreuungsurkunden (namentlich der Zahlungsbefehl, die Konkursandrohung oder die Pfändungsurkunde) sind grundsätzlich unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 34 und Art. 64 ff. SchKG zuzustellen. Dabei ist auf die möglichst weitgehende Einhaltung der BAG-Empfehlungen zu achten, was nötigenfalls mit geeigneten Mittel zu gewährleisten ist (Mund-/Gesichtsschutz, Übergabebox etc.). Zu beachten ist stets, dass der Empfang des Dokuments – und im Falle des Zahlungsbefehls die Protokollierung eines allfälligen Rechtsvorschlags – einzig von der zustellenden Person zu bescheinigen ist. Eine Unterschrift des Schuldners ist weder nötig noch vom Gesetz vorgesehen.

6. Eine ersatzweise Abholung von Dokumenten im Amt muss stets fakultativ (und ohne zusätzliche Kostenfolge) sein und ist nur zulässig, wenn das Amt die BAG-Empfehlungen umsetzen kann (wo nötig bspw. durch Trennscheiben, Beschränkungen der Publikumsmenge durch Kontrollen oder zugewiesene Termine, offene oder selbstöffnende Türen, etc.). Bei einer Abholungseinladung ist die Empfängerin/der Empfänger deutlich auf die Alternativen zur Abholung (bspw. telefonische Aufforderung zur Zustellung am Domizil) hinzuweisen.

1.2. Mitteilungen

7. Mitteilungen nach Art. 34 SchKG erfolgen wie bis anhin über eingeschriebene Post oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (vgl. aber die nachfolgende Ziff. 1.3). Dabei sind wiederum die BAG-Empfehlungen einzuhalten.

1.3. Zustellungs- und Fristwiederherstellungserleichterungen nach Massgabe der COVID-19 Verordnung Justiz und Verfahrensrecht vom 25.9.2020

8. Am 16.4.2020 und am 25.9.2020 hat der Bundesrat in der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht)³ Erleichterungen bei der Zustellung im Betreuungswesen beschlossen. Diese kommen allerdings seit dem 26.9.2020 nur zum Tragen, wenn ein erster ordentlicher Zustellversuch gescheitert ist⁴, die Zustellung gegen Zustellnachweis erfolgt und der Empfänger vorgängig über die Ersatzzustellung orientiert wird. Die relevanten Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 7 Zustellung ohne Empfangsbestätigung⁵

¹ In Abweichung von den Artikeln 34, 64 Absatz 2 und 72 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁶ (SchKG) kann die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der Betreibungs- und Konkursbehörden sowie von Betreuungsurkunden gegen Zustellnachweis ohne Empfangsbestätigung erfolgen, wenn:

- a. ein erster ordentlicher Zustellversuch gescheitert ist, und
- b. die Empfängerin oder der Empfänger spätestens am Vortag der Zustellung durch telefonische, elektronische oder sonstige Mitteilung über die Zustellung verständigt worden ist.

² Der Zustellnachweis gemäss Absatz 1 tritt an die Stelle der Bescheinigung gemäss Artikel 72 Absatz 2 SchKG.

³ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/vo-covid19-justiz-d.pdf>.

⁴ Die 25.9.2020 bestehende Möglichkeit, wonach die Ersatzzustellung auch ohne ersten Zustellungsversuch möglich war, wenn «im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von vornherein unmöglich oder aussichtslos ist», besteht seit 26.9.2020 nicht mehr.

⁵ Neue Fassung seit 26.9.2020.

⁶ SR 281.1

Art. 8 Wiederherstellung

In Abweichung von Artikel 33 Absatz 4 SchKG obliegt der Entscheid über die Wiederherstellung einer versäumten Frist dem zuständigen Betreibungs- oder Konkursamt, wenn die Frist durch eine Zustellung gemäss Artikel 7 ausgelöst wurde.

9. Auszug aus den bundesrätlichen Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht⁷ (Hervorhebungen hinzugefügt):

«Abweichend vom geltenden Recht ist notrechtlich auch die Zustellung ohne Empfangsbestätigung der empfangenden Person zulässig, sofern bei der Zustellung ein Zustellnachweis erfolgt. Dies trifft insbesondere auf die Sendungsart "A-Post Plus" der Schweizerischen Post zu. Denkbar sind aber auch andere Zustellformen, soweit im Einzelfall ein Zustellnachweis ausgestellt wird. Der Nachweis über eine solche Zustellung obliegt im Streitfall der Betreibungs- oder Konkursbehörde, welche die Zustellung veranlasst hat. [...]

Erfolgt die Zustellung ausnahmsweise nur gegen Zustellnachweis, so tritt dieser an die Stelle der Bescheinigung gemäss Artikel 72 Absatz 2 SchKG.»

10. Auszug aus den bundesrätlichen Erläuterungen zum Beschluss über die Verlängerung der Massnahmen der COVID 19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht:

*«Angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage und der geltenden Massnahmen ist das bisherige Notrechtsregime bei der Zustellung im Betreibungs- und Konkurswesen im bisherigen und unveränderten Anwendungsbereich der Verordnung **nur noch unter folgenden zwei kumulativen Voraussetzungen zulässig**:*

- *Der erleichterten Zustellform mit Zustellnachweis **muss stets ein gescheiterter ordentlicher Zustellversuch mittels Empfangsbestätigung durch die Behörde (bzw. in ihrem Auftrag durch die Post oder einen anderen Anbieter) vorausgehen.***
- *Die Empfängerin oder der Empfänger der Sendung muss spätestens am Vortag der ersatzweisen Zustellung von der zustellenden Behörde durch eine telefonische, elektronische oder sonstige Mitteilung (z.B. auch durch direkte bzw. persönliche Information) über die konkrete Zustellung verständigt worden sein. Im Streitfall ist die Behörde, welche die Mitteilung veranlasst hat, dafür beweibelastet, dass die vorgängige Information über die Zustellung tatsächlich und rechtzeitig an die Empfängerin oder den Empfänger erfolgte. Gleichzeitig wird **die Möglichkeit der erleichterten Wiederherstellung einer versäumten Frist im Rahmen der erleichterten Zustellung gemäss Artikel 8 der Verordnung weitergeführt.**»*

11. Zu den oben erwähnten möglichen «anderen Zustellformen» mit Zustellnachweis zählt nach Ansicht der OA SchKG auch eine elektronische Zustellung an eine gesicherte Zustellplattform (mit Nachweis der «Abholung» durch den identifizierten Empfänger).

12. Nach Artikel 33 Absatz 4 SchKG kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde auf begründetes Gesuch hin eine **Frist wiederherstellen**, wenn eine Frist unverschuldet versäumt wurde. Art. 8 der COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht **überträgt diese Kompetenz dem zuständigen Betreibungs- und Konkursamt selbst**, soweit es um die Wiederherstellung einer durch eine Zustellung gemäss Artikel 7 ausgelösten Frist geht. Damit wird der potentiellen Gefahr von häufiger versäumten Rechtshandlungen bei Fristen, die durch Zustellungen ohne Empfangsbestätigung ausgelöst werden, Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die anderen Behörden entlastet. Die

⁷ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-justiz-d.pdf>

Voraussetzungen für die Wiederherstellung ergeben sich unverändert aus Artikel 33 Absatz 4 SchKG.

2. Vollzug von Pfändungen, Arresten und Retentionen

13. Der Vollzug von Pfändungen setzt in der Regel persönliche Kontakte mit den Schuldnern in deren Räumlichkeiten oder vor Amt voraus.

14. Die Praxis zeigt, dass ein grosser Teil der Pfändungen bei wiederkehrenden Schuldnern erfolgt. Das Bundesgericht hat in BGE 112 III 14, E. 5a (vgl. auch BGE 38 I 189, E. 1) festgehalten, dass ein Vollzug auch in Abwesenheit erfolgen kann, wenn die notwendigen Angaben und Verhältnisse dem Betreibungsamt bekannt sind. Sämtliche angekündigten Pfändungen, bei welchen bereits Vorverfahren bestehen (laufende Einkommenspfändungen, Sachpfändungen, etc.) können daher in Abwesenheit des Schuldners vollzogen werden. Dies kann dem Schuldner mit der Pfändungsankündigung bekannt gegeben werden. Telefonisch oder per Mail können von ihm aktuelle Lohnabrechnungen oder weitere Unterlagen angefordert werden. Solche können auch beim Arbeitgeber oder weiteren Dritten besorgt werden. Die Pfändung entfaltet ihre Wirkungen (auch bezüglich der Fristen) mit der Zustellung der Pfändungsurkunde.

15. Im Weiteren müssen regelmässig fruchtlose Pfändungen vollzogen werden (Sozialhilfeempfänger, Rentner mit Ergänzungsleistungen, Suchtkranke, etc.). Das Betreibungsamt hat die Möglichkeit, relevante Informationen bei Dritten einzuholen (Sozialämter, Beistände, AHV-Stellen). Aufgrund dieser Informationen können ebenfalls Pfändungsvollzüge in Abwesenheit vollzogen werden.

16. Teilweise werden Forderungen nach der Pfändungsankündigung durch die Schuldner bezahlt. Mit der Pfändungsankündigung sollten daher Zahlungsangaben (bspw. ein ESR-Einzahlungsschein) mitverschickt werden. In solchen Fällen kann das Verfahren ohne persönlichen Kontakt abgewickelt werden.

3. Verwertungen von beweglichen Vermögenswerten, insb. online-Versteigerungen

17. Der Bundesrat hat in Art. 9 der COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit für bewegliche Vermögenswerte vorgesehen. Am 25.9.2020 hat der Bundesrat die Geltungsdauer dieser Bestimmungen bis zum 31.12.2021 verlängert.

18. Auszug aus den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht (Hervorhebungen hinzugefügt):

*«Verschiedene Betreibungsämter haben bereits vor der Corona-Krise Versteigerungen über Online-Plattformen erfolgreich durchgeführt. Dabei bestehen allerdings verschiedene rechtliche Unsicherheiten. Mit Artikel 9 werden **Verwertungen im Wege einer Versteigerung über öffentlich zugängliche Online-Plattformen neben der öffentlichen Versteigerung und dem Freihandverkauf als zusätzliche Möglichkeit der Verwertung für zulässig erklärt** (Abs. 1). Damit wird sichergestellt, dass eine Verwertung auch in der gegenwärtigen Situation möglich ist.*

*[Der] Betreibungsbeamte [legt] die Modalitäten einer Online-Versteigerung fest. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden. Damit wird sichergestellt, dass eine solche Versteigerung über Online-Plattformen nicht zum Nachteil der Beteiligten erfolgt. Grundsätzlich entscheidet der Betreibungsbeamte, ob und über welche Online-Plattform die Versteigerung durchgeführt werden soll. **In Betracht kommen private kommerzielle wie zum Beispiel "ricardo.ch" oder "ebay.ch", aber auch eigene Plattformen der Betreibungsbehörden.** Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Online-Plattform sollen einer Verwendung nicht im Weg stehen. Der*

*Betreibungsbeamte muss jedoch im Rahmen einer Gesamtbewertung zum Ergebnis kommen, dass durch die Verwendung einer bestimmten Online-Plattform die Interessen der beteiligten Personen bestmöglich gewahrt werden, was in der Regel bedeutet, dass ein möglichst hoher Verwertungserlös resultieren sollte. [...]. **Die beteiligten Personen müssen stets vorgängig über die geplante Online-Versteigerung informiert werden. Diese Information kann nicht nur schriftlich erfolgen, sondern auch per E-Mail.***

*Im Übrigen kann auf die Artikel 127, 128 und 129 Absatz 2 SchKG verwiesen werden, die für die Verwertung über Online-Marktplätze **sinngemäss** gelten (Abs. 3).»*

19. Die Notverordnung und die Erläuterungen dazu äussern sich *nicht* zur Zulässigkeit und den Modalitäten von online-Auktionen unter bisherigem Recht (und nach Ablauf der Geltung der Notverordnung).

C. Inkrafttreten

20. Diese Weisung tritt per 01.10.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2021, allfällige Aufhebungs- oder Verlängerungsbeschlüsse vorbehalten.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez